



### Muster: Anhörungsbogen

Kreis Musterhausen  
Bußgeldbehörde  
Musterstraße 1  
12345 Musterhausen

Herr Manfred Mustermann  
Musterweg 2  
12345 Musterhausen

Aktenzeichen: 123456789

### Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihnen wird vorgeworfen, am **01.04.2017** um 12:54 Uhr in Musterhausen, Musterstraße aus Ri. Musterdorf in Ri. Altstadt als Führer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen XX-YY 123 folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 23 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h.

Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 73 km/h.

§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2; § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.4 BKat

Beweismittel: Messung mit Lasergerät und Foto (Messreihe XXX, Bild-Nr. YYY)

Zeugen: XXX

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haben Sie Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, unrichtige oder unvollständige Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen zu berichtigen oder zu vervollständigen. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Den ausgefüllten Anhörungsbogen senden Sie bitte innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens zurück. Sofern Sie sich nicht zu dem Vorwurf äußern, kann ohne weitere Anhörung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden. Falls Sie sich äußern, werde ich aufgrund Ihrer Angaben entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Antwort ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte neben Ihren Personalien auch die Personalien der verantwortlichen Person unter „Angaben zur Sache“ mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Sie vermeiden dadurch jedoch weitere Ermittlungen, die sich auch auf einen Bildvergleich bei der Personalausweis- oder der Passbehörde erstrecken können.